



BMF – IV/8 (IV/8)

1. März 2007

BMF-010311/0029-IV/8/2007

An

Zollämter

Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern

Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

VB-0302, Arbeitsrichtlinie Forstliches Vermehrungsgut

Die Arbeitsrichtlinie Forstliches Vermehrungsgut (VB-0302) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Verboten und Beschränkungen des Forstlichen Vermehrungsgutgesetz 2002 dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 1. März 2007

0. Einführung

0.1. Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen für die von den Zollämtern anlässlich der Einfuhr von forstlichem Vermehrungsgut anzuwendenden Beschränkungen sind

1. das [Forstliche Vermehrungsgutgesetz 2002](#), BGBl. I Nr. 110/2002;
2. die Verordnung über forstliches Vermehrungsgut ([Forstliche Vermehrungsgutverordnung 2002](#)), BGBl. II Nr. 480/2002.

0.2. Innergemeinschaftlicher Verkehr

Im innergemeinschaftlichen Verkehr bestehen bei forstlichem Vermehrungsgut keine von den Zollorganen zu überwachenden Verbote und Beschränkungen.

1. Begriffsbestimmungen

1.1. Forstliches Vermehrungsgut

Forstliches Vermehrungsgut ist Vermehrungsgut (Abschnitt 1.2.) folgender Baumarten und ihrer künstlichen Hybriden, die für forstliche Zwecke in Österreich oder in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union von Bedeutung sind:

1.	<i>Abies alba</i> Mill. (<i>Abies pectinata</i> DC)	Weißtanne ¹⁾
2.	<i>Abies cephalonica</i> Loud.	Griechische Tanne
3.	<i>Abies grandis</i> Lindl.	Große Küstentanne, Riesentanne
4.	<i>Abies pinsapo</i> Boiss.	Spanische Tanne
5.	<i>Acer platanoides</i> L.	Spitzahorn
6.	<i>Acer pseudoplatanus</i> L.	Bergahorn
7.	<i>Alnus glutinosa</i> Gaertn.	Schwarzerle
8.	<i>Alnus incana</i> Moench.	Weißerle
9.	<i>Betula pendula</i> Roth	Hänge-Birke
10.	<i>Betula pubescens</i> Ehrh.	Moorbirke
11.	<i>Carpinus betulus</i> L.	Weißbuche
12.	<i>Castanea sativa</i> Mill.	Edelkastanie
13.	<i>Cedrus atlantica</i> Carr.	Atlaszeder
14.	<i>Cedrus libani</i> A. Richard	Libanonzeder
15.	<i>Fagus sylvatica</i> L.	Rotbuche
16.	<i>Fraxinus angustifolia</i> Vahl.	Quirllesche
17.	<i>Fraxinus excelsior</i> L.	Gemeine Esche
18.	<i>Larix decidua</i> Mill.	Europäische Lärche
19.	<i>Larix x eurolepis</i> Henry	Lärche (Kreuzung zw. europäischer und japanischer Lärche)
20.	<i>Larix kaempferi</i> Carr.	Japanische Lärche
21.	<i>Larix sibirica</i> Ledeb.	Sibirische Lärche
22.	<i>Picea abies</i> Karst. (<i>Picea excelsa</i> [Lam.] Link.)	Fichte ²⁾
23.	<i>Picea sitchensis</i> Carr.	Sitkafichte
24.	<i>Pinus brutia</i> Ten.	
25.	<i>Pinus canariensis</i> C. Smith	Kanarische Kiefer
26.	<i>Pinus cembra</i> L.	Zirbelkiefer, Zirbe
27.	<i>Pinus contorta</i> Loud.	Drehkiefer

28.	<i>Pinus halepensis</i> Mill.	
29.	<i>Pinus leucodermis</i> Antoine	Schlangenhautkiefer
30.	<i>Pinus nigra</i> Arnold	Schwarzkiefer
31.	<i>Pinus pinaster</i> Ait.	Seestrandföhre
32.	<i>Pinus pinea</i> L.	
33.	<i>Pinus radiata</i> D. Don	
34.	<i>Pinus sylvestris</i> L.	Weißkiefer = Gemeine Kiefer = Gemeine Föhre
35.	<i>Populus</i> ssp. und künstliche Hybriden zwischen diesen Arten	Pappel, Pappelhybrid
36.	<i>Prunus avium</i> L.	Wildkirsche
37.	<i>Pseudotsuga menziesii</i> Franco	Douglasie
38.	<i>Quercus cerris</i> L.	Zerreiche
39.	<i>Quercus ilex</i> L.	Steineiche
40.	<i>Quercus petraea</i> Liebl.	Traubeneiche
41.	<i>Quercus pubescens</i> Willd.	Flaumeiche
42.	<i>Quercus robur</i> L. (<i>Quercus pedunculata</i> Ehrh.)	Stieleiche
43.	<i>Quercus rubra</i> L. (<i>Quercus borealis</i> Michx.)	Roteiche
44.	<i>Quercus suber</i> L.	Korkeiche
45.	<i>Robinia pseudoacacia</i> L.	Scheinakazie
46.	<i>Tilia cordata</i> Mill.	Winterlinde
47.	<i>Tilia platyphyllos</i> Scop.	Sommerlinde

¹⁾ **Nordmannstannen** (*Abies Nordmannia*) und **Silbertannen** (*Abies concolor*) fallen **nicht** unter den Anwendungsbereich gemäß Abschnitt 1.1.

²⁾ **Weißfichten** (*Picea glauca*) und **Stechfichten** oder **Blaufichten** (*Picea pungens* Engelman.) fallen **nicht** unter den Anwendungsbereich gemäß Abschnitt 1.1.

1.2. Vermehrungsgut

Unter Vermehrungsgut sind Saatgut (Abschnitt 1.2.1.), Pflanzenteile (Abschnitt 1.2.2.) sowie Pflanzgut (Abschnitt 1.2.3.) zu verstehen.

1.2.1. Saatgut

Saatgut sind die Zapfen, Fruchtsände, Früchte und Samen der in Abschnitt 1.1. genannten Baumarten und ihrer künstlichen Hybriden, die zur Aussaat im Wald oder zur Erzeugung von Pflanzgut bestimmt sind, aus **KN-Position 1209 99 10**.

1.2.2. Pflanzenteile

Pflanzenteile sind Spross-, Blatt- und Wurzelstecklinge, Explantate und Embryonen für mikrovegetative Vermehrung, Knospen, Absenker, Ableger, Wurzeln, Pfropfreiser, Steckhölzer, Setzstangen und andere Pflanzenteile der in Abschnitt 1.1. angeführten Baumarten und ihrer künstlichen Hybriden, die zur Auspflanzung im Wald oder Erzeugung von Pflanzgut bestimmt sind, aus **KN-Positionen 0602 10 90 und 0602 90 41**.

1.2.3. Pflanzgut

Pflanzgut, sind die aus Saatgut oder Pflanzenteilen angezogenen Pflanzen oder aus Naturverjüngung gewonnenen Pflanzen (=Wildlinge) der in Abschnitt 1.1. angeführten Baumarten und ihrer künstlichen Hybriden aus **KN-Position 0602 90 41**.

2. Einfuhr aus Drittstaaten

2.1. Anwendungszeitpunkt

Forstliches Vermehrungsgut unterliegt den Bestimmungen des Forstlichen Vermehrungsgutgesetzes 2002 bei der Einfuhr erst im Zeitpunkt, in dem es dem Zollamt zwecks Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr gestellt wird.

2.2. Einfuhrbewilligung

(1) Gemäß [§ 24 Abs. 1 des Forstlichen Vermehrungsgutgesetzes 2002](#) dürfen die in Abschnitt 1.2.1., Abschnitt 1.2.2. und Abschnitt 1.2.3. angeführten Waren nur dann eingeführt werden, wenn, unbeschadet einer nach anderen Gesetzen (z. B. Pflanzenschutzgesetz 1995) allenfalls erforderlichen Bewilligung, eine **Einfuhrbewilligung** des Bundesamtes für Wald (*Dokumentenartcode bei e-zoll bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7220“*) vorgelegt wird. Die Einfuhrbewilligung ist befristet oder mit Auflagen versehen. So kann vorgeschrieben werden, dass die Einfuhr nur über eine bestimmte Zollstelle durchgeführt werden darf. Bei der Einfuhr von **Saatgut** (Abschnitt 1.2.1.) und von **Pflanzenteilen** (Abschnitt 1.2.2.) ist grundsätzlich nur die Vorlage einer Einfuhrbewilligung erforderlich. **Pflanzgut** (Abschnitt 1.2.3.) unterliegt neben der Bewilligungspflicht auch einer besonderen Einfuhrkontrolle (siehe Abschnitt 2.3.).

(2) Die Einfuhrbewilligung (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7220“*) bildet bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr eine erforderliche Unterlage zur Anmeldung gemäß Artikel 62 Abs. 2 ZK.

(3) Die tatsächlich eingeführte Menge ist auf der Rückseite der Einfuhrbewilligung abzuschreiben und zollamtlich zu bestätigen. Die Bewilligung ist, auch wenn sie erschöpft ist, dem Anmelder zurückzugeben.

2.3. Einfuhrkontrolle von Pflanzgut

2.3.1. Einfuhrkontrolle

(1) Bei der Einfuhr von **Pflanzgut** (Abschnitt 1.2.3.) ist **neben** der Einfuhrbewilligung (Abschnitt 2.2.) noch eine besondere Einfuhrkontrolle durch das Bundesamt für Wald notwendig. Das Kontrollorgan hat die Kontrolle der Übereinstimmung des Pflanzgutes mit festgelegten Erfordernissen vorzunehmen.

(2) Der Inhaber der Einfuhrbewilligung hat das Bundesamt für Wald eine Woche vor Eintreffen der Pflanzenlieferung zu verständigen und den Tag der tatsächlichen Einfuhr bekannt zu geben. Das Bundesamt für Wald wird sich nach Einlangen der Sendung an den Ort der zollamtlichen Abfertigung zu begeben und bei dieser anwesend zu sein. Das Erfordernis der Einfuhrkontrolle ist überdies *im Feld 44 der Zollanmeldung durch den Informationscode 70700 (Kontrolle für forstliches Vermehrungsgut (Pflanzgut) durch das Bundesamt für Wald erforderlich)* zu erklären.

2.3.2. Freigabeschein

(1) Das Kontrollorgan, das bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr – über Veranlassung des Anmelders (siehe Abschnitt 2.3.1. Abs. 2) – anwesend zu sein hat, stellt bei einwandfreiem Ergebnis der Untersuchung einen **Freigabeschein** (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7221“*) aus.

(2) Sofern Beanstandungen erhoben werden, wird das Bundesamt für Wald über die Zulässigkeit der Einfuhr durch Bescheid entscheiden.

(3) Der Freigabeschein (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7221“*) **bzw.** der Bescheid des Bundesamtes für Wald (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7220“*) über die Zulässigkeit der Einfuhr bilden bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr eine erforderliche Unterlagen für die Überlassung der Ware.

2.4. Rückbringung, Vernichtung

Liegen die Voraussetzungen für die Überführung von Vermehrungsgut in den zollrechtlich freien Verkehr nicht vor, hat der Anmelder die Sendung wieder in das Drittland zurückzubringen. Ist dies nicht möglich oder lehnt dies der Anmelder ab, so hat das Bundesamt für Wald die Sendung gemäß [§ 32 des Forstlichen Vermehrungsgutgesetzes 2002](#) für verfallen zu erklären und, sofern eine den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Verwertung nicht möglich ist, auf Kosten des Anmelders vernichten zu lassen.

2.5. Bewilligungen zum Anschreibeverfahren

Im Hinblick auf die durchzuführenden Kontrollen am Bestimmungsort können für **Pflanzgut** (Abschnitt 1.2.3.) keine Bewilligungen zum Anschreibeverfahren erteilt werden.

3. Ausnahmen

3.1. Versuche, Züchtungsvorhaben, wissenschaftliche Zwecke

(1) Forstliches Vermehrungsgut, das für wissenschaftliche Zwecke, für Züchtungsvorhaben oder für wissenschaftliche Versuche verwendet wird, unterliegt nicht den Beschränkungen des Forstlichen Vermehrungsgutgesetzes 2002, wenn eine entsprechende Bestätigung (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7222“*) der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirksforstinspektion) beigebracht wird.

(2) Einer Bestätigung der Bezirksverwaltungsbehörde bedarf es jedoch nicht, wenn nach den Umständen – z. B. Empfänger ist die Universität für Bodenkultur oder das Bundesamt für Wald – keine Zweifel bestehen, dass einer der vorgenannten Ausnahmefälle gegeben ist.

3.2. Ausfuhr und Wiederausfuhr

Forstliches Vermehrungsgut, das zur Ausfuhr oder zur Wiederausfuhr in Drittländer bestimmt ist, ist von den Beschränkungen des Forstlichen Vermehrungsgutgesetzes 2002 ausgenommen (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7239“*).

3.3. Vermehrungsgut für nicht forstliche Zwecke

(1) Die Einfuhr von Vermehrungsgut für nicht forstliche Zwecke bedarf – abgesehen von den Fällen des Abs. 2 – zwar ebenfalls einer Einfuhrbewilligung (Abschnitt 2.2.; *Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7220“*), jedoch entfällt bei Pflanzgut die Einfuhrkontrolle (Abschnitt 2.3.).

(2) Eine Einfuhrbewilligungspflicht (Abschnitt 2.2.) entfällt für die Einfuhr von Pflanzen und Pflanzenteilen bis zu insgesamt 100 Stück je Einführer und Tag, die nicht für forstliche Zwecke bestimmt sind (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7239“*).

(3) Der Nachweis des nichtforstlichen Verwendungszweckes ist – sofern er sich nicht bereits aus der Einfuhrbewilligung ergibt – vom Einführer in geeigneter Weise (z.B. durch Bestätigung der Bezirksforstinspektion (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7222“*) oder Vermerk des Verwendungszweckes auf dem Herkunftszeugnis (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7223“*), das von einer zuständigen staatlichen Stelle ausgestellt wurde, zu erbringen.

4. Strafbestimmungen

(1) Zuwiderhandlungen gegen die in dieser Arbeitsrichtlinie behandelten Bestimmungen des Forstlichen Vermehrungsgutgesetzes 2002 sind gemäß [§ 39 leg.cit.](#) als Verwaltungsübertretung strafbar. Der **Versuch** einer solchen Zuwiderhandlung ist ebenfalls **strafbar**.

(2) Wenn Zollorgane in Ausübung ihres Dienstes, sei es im Zuge einer Abfertigung oder auch in anderen Fällen, solche Verstöße feststellen, haben sie die Gegenstände bei Gefahr im Verzug gemäß [§ 29 ZollR-DG](#) zur Verhinderung einer unzulässigen Verfügung zu beschlagnahmen. Der Verstoß sowie die erfolgte Beschlagnahme ist der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde ungesäumt anzuzeigen; die beschlagnahmten Waren sind dieser Behörde nach Möglichkeit auszufolgen. Im Falle von Nichtgemeinschaftswaren ist schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Waren gemäß Artikel 867a ZK-DVO als in ein Zolllager übergeführt gelten und daher vor einer allfälligen Freigabe oder vor einer Vernichtung oder Verwertung neuerlich dem Zollamt zu stellen sind. Der Fall ist in Evidenz zu halten. Können die Gegenstände wegen fehlender Zugriffsmöglichkeit nicht beschlagnahmt werden, ist lediglich Anzeige an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten.

(3) Gemäß [§ 34 Abs. 2 ZollR-DG](#) können die Zollorgane nach Maßgabe des [§ 37 VStG](#) und des [§ 37a VStG](#) bei Verdacht einer Verwaltungsübertretung der in dieser Arbeitsrichtlinie behandelte Vorschriften des Forstlichen Vermehrungsgutgesetzes 2002 einen Betrag von **180 €** als **vorläufige Sicherheit** festsetzen und einheben. Die Zollorgane sind gemäß [§ 34 Abs. 2 ZollR-DG](#) weiters ermächtigt, bei geringfügigen Verstößen mit **Organstrafverfügung** gemäß [§ 50 VStG](#) Geldstrafen bis zu **120 €** einzuheben (siehe dazu auch VB-0100 Abschnitt 4.3.).

Hinweis: Einer gesonderten Ermächtigung durch die Bezirksverwaltungsbehörde bedarf es zur Einhebung einer vorläufigen Sicherheit oder zur Erlassung von Organstrafverfügungen durch die Zollorgane im Hinblick auf die ab 1. Juli 2007 im [§ 34 Abs. 2 ZollR-DG](#) normierte direkte gesetzliche Ermächtigung nicht.

(4) Ohne Rücksicht auf Maßnahmen anderer Behörden ist erforderlichenfalls ein Finanzstrafverfahren einzuleiten.